



Geschäftsordnung des Vorstandes

§1 Geschäftsordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Arbeit des Vorstandes über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinaus.
- (2) Der Vorstand gibt sich diese Ordnung selbstverantwortlich und kann sie eigenständig durch Beschluss mit mehr als zwei Dritteln der gültigen Stimmen ändern. Beiräte nach §3(4) sind dabei nicht stimmberechtigt.
- (3) Die aktuelle Version der Geschäftsordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

§2 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. D.h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.
- (2) Unbeschadet des zuvor genannten Grundsatzes hat jeder Vorstand einen expliziten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich. Dieser ist durch das jeweilige Amt teilweise vorgegeben und kann in Absprache des gesamten Vorstandes angepasst werden.

§3 Beschlüsse und Stimmrecht

- (1) Beschlüsse werden, sofern nicht anders erforderlich, durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten getroffen.
- (2) Beschlüsse sind prinzipiell bei Treffen des Vorstandes, aber auch digital, durch Abstimmung nach ausreichender Information aller Vorstände möglich.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Vorstandes ein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand hat darüber hinaus die Möglichkeit stimmberechtigte Beiräte zu benennen:
 - a. Die Benennung erfolgt für einen festgelegten Zeitraum.
 - b. Die Ernennung oder Absetzung von Beiräten erfolgt per einfachem Beschluss, wobei lediglich geschäftsführende und erweiterte Vorstände stimmberechtigt sind.
 - c. Insgesamt sind maximal neun Stimmberechtigte (Vorstände + Beiräte) zulässig.

§4 Verträge

- (1) Die Vorgaben zur rechtswirksamen Unterschrift von Verträgen sind in der Vereinssatzung geregelt. Darüber hinaus sind alle geschäftsführenden Vorstände über grundsätzlich neue Verträge zu informieren.
- (2) Ab einer Entscheidungssumme von 10.000€ müssen alle geschäftsführenden Vorstände über die konkreten Inhalte unterrichtet werden.
- (3) Bei Bedarf sollte die gemeinschaftliche Vertretung vor Vertragsunterzeichnung durch einen einfachen Vorstandsbeschluss gestärkt werden. Dies ist insbesondere bei Vorbehalten eines Vorstandes oder einem Vertragsvolumen über 20.000€ der Fall.

§5 Sitzungen des Vorstandes

Allgemeines

- (1) Ordentliche Vorstandssitzungen finden regelmäßig alle 4 bis 8 Wochen statt.
- (2) Die Organisation der Vorstandssitzungen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Vorstandsvorsitzes. Die organisatorischen Aufgaben können nach Absprache frei im Vorstand verteilt werden.
- (3) Alle organisatorischen Informationen und Abstimmungen werden über Slack an die interessierten Mitglieder kommuniziert.
- (4) Vorstandssitzungen sind prinzipiell öffentlich und können nach Anmeldung von jedem Mitglied des Vereins besucht werden.
- (5) Vorstandssitzungen können sowohl in analoger als auch in digitaler Form stattfinden.
- (6) Abseits der Vorstandssitzungen ist der Vorstand angehalten, bei Bedarf weitere freie Formate, wie Stammtische, Tagungen oder Retrospektiven, zu organisieren. Diese müssen weder öffentlich zugänglich noch öffentlich kommuniziert sein.

Einberufung

- (7) Die Termine der Vorstandssitzungen werden zwischen den Angehörigen des Vorstands mittels Abstimmung festgelegt. Es empfiehlt sich auch, die Mitarbeiter und Säulenleiter zur Abstimmung hinzuzuziehen.
- (8) Vorstandssitzungstermine werden mit mindestens 2 Wochen Vorlauf kommuniziert.

Tagesordnung

- (9) Die Tagesordnung wird auf Basis einer Themensammlung unter den Vorständen, Mitarbeitern und Säulenleitern erstellt. Themen sollten bis 5 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
- (10) Dem Vorsitzenden obliegt eine Priorisierung der Themen in Absprache mit den restlichen Mitgliedern des Vorstandes.
- (11) Zu jedem Tagesordnungspunkt findet sich in der Tagesordnung eine verantwortliche Person und eine vorgesehene Dauer.
- (12) Die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung kommuniziert.
- (13) Auf Antrag eines Teilnehmers kann über die Änderung und Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung abgestimmt werden.

Protokoll

- (14) Für jede öffentliche Vorstandssitzung wird ein Protokoll in festgelegter Form geschrieben.
- (15) Das Protokoll enthält eine inhaltliche Zusammenfassung, alle Abstimmungen und vergebene Aufgaben zu jedem besprochenen Thema.
- (16) Zur Qualitätsverbesserung des Protokolls und zur Entlastung des Protokollanten wird der vorgetragene Inhalt bereits im Vorfeld ins Protokoll geschrieben. Dies erfolgt durch den Verantwortlichen zu jedem Thema selbst.

§6 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Ordnung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung.
- (2) Diese Ordnung erreicht ihre Gültigkeit mit dem Beschluss des Vorstandes am 16.02.2025.